



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

336

Nr. 26 / 25. Oktober 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung zwischen
der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband Amperverband 337

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung zwischen
der Landeshauptstadt München und dem Abwasserzweckverband Unterschleißheim,
Eching und Neufahrn 339

Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG;
Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Bidingen-Schongau im Abschnitt
Schwabbruck-Schongau 341

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Sitzung des Planungsausschusses am Montag, 4. November 2024, um 09:30 Uhr 343

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 344

Kommunalverwaltung

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND ZWECK- VERBAND AMPERVERBAND

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung

I.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und dem Zweckverband AmperVerband, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching – AmperVerband – schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem AmperVerband.

Zudem sind die Stadt und der AmperVerband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Das im Gebiet des AmperVerbandes gelegene Grundstück Pfarrer-Thaurer-Straße 5, FIST.Nr. 3112, Gemarkung Gröbenzell wird an die städtische Druckrohrleitung in der Straße Am Sandberg angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung der Stadt entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus dem unter Abs. 1 genannten Grundstück erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt am Übergabepunkt.

3) Der AmperVerband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von dem in Abs. 1 genannten Grundstück. Für dieses Grundstück gilt die

Entwässerungssatzung der Stadt München (EWS) vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt München (EAS) vom 28.11.2005 (MüAbl. S. 490), zuletzt geändert am 07.11.2022 (MüAbl. 659) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt kann im Geltungsbereich des in Abs. 1 genannten Grundstücks alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt beim Einleitenden erhoben.

4) Das auf dem in Abs. 1 genannten Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch des AmperVerbandes oder von Eigentümerinnen und Eigentümern des zu entwässernden Grundstücks darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück (§ 1 Abs. 1) und dem städtischen Kanalnetz (Druckrohrleitung in der Straße Am Sandberg) ist durch eine private Sammelgrundleitung herzustellen, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

§ 3

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an den AmperVerband

1) Die im Münchner Stadtgebiet gelegenen Grundstücke Am Zillerhof 70, FIST.Nr. 3145 sowie Am Zillerhof 84, FIST.Nrn. 3212 und 3155, jeweils Gemarkung Langwied, werden an die Druckrohrleitung des AmperVerbandes in der Straße Am Zillerhof angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung des AmperVerbandes entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz des AmperVerbandes am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Die Stadt überträgt dem AmperVerband alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des

Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.07.2008, zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022, sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008, zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023 in den jeweils gültigen Fassungen. Der AmperVerband kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Herstellungsbeiträge, Gebühren und Kosten vom AmperVerband direkt bei den Einleitenden erhoben.

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS vom AmperVerband nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden vom AmperVerband bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass der AmperVerband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 4

Vorlage von Bauanträgen

1) Der AmperVerband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstück betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

2) Die Stadt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem AmperVerband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke betreffen.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 7

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

2) Die Vereinbarung kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem AmperVerband vom 19. Dezember 2007 / 24. Juni 2008, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 15/ 2008, Seite 95 und die Änderung der Zweckvereinbarung vom 17. Dezember 2012 / 16. Mai 2013, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 13/ 2013, Seite 241 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Olching, 22. Dezember 2023

Zweckverband AmperVerband

Stefan Joachimsthaler

Verbandsvorsitzender

München, 30. Juli 2024

Landeshauptstadt München

Münchner Stadtentwässerung

Robert Schmidt

Zweiter Werkleiter

Bernd Fuchs

Erster Werkleiter

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND ABWASSER-
ZWECKVERBAND UNTERSCHLEISSHEIM, ECHING
UND NEUFAHRN

**Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der
Abwasserbeseitigung**

I.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Sperberweg 22, 85716 Unterschleißheim – Zweckverband – schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem Zweckverband.

Zudem sind die Stadt und der Zweckverband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Die im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücke:

1. Flur Nr. 2499, Gemarkung Eching (städtisches Gut „Zettelhof“)
2. Flur Nr. 2402, Gemarkung Eching (Landwirtschaftliches Anwesen „Paulinihof“)
3. Teilfläche aus Flur Nr. 3087, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Brunngras“ an der A9)
4. Teilfläche aus Flur Nr. 139, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Echinger Gfild“ an der A9)
5. Flur Nr. 1354/11, Gemarkung Neufahrn (Tierschutzverein Freising e.V.) und
6. Flur Nr. 1354/13, Gemarkung Neufahrn (Auffangstation für Reptilien, München e.V.)

werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, bzw. bei den in § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 genannten Grundstücken im städtischen Klärwerk Gut Marienhof, am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Der Zweckverband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Stadt München (EWS) vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt München (EAS) vom 28.11.2005 (MüAbl. S. 490), zuletzt geändert am 07.11.2022 (MüAbl. S. 659) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt bei den Einleitenden erhoben.

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück des Tierschutzverein Freising e.V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch den Tierschutzverein Freising e.V. geplant, hergestellt und unterhalten.

Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück der Auffangstation für Reptilien, München e.V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch die Auffangstation für Reptilien, München e.V. geplant, hergestellt und unterhalten.

Die Verbindungen sind Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabeschacht im Klärwerk Gut Marienhof selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.

2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendigen Verbindungen zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und dem städtischen Kanalnetz werden durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 3 Vorlage von Bauanträgen

Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

2) Die Vereinbarung kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband vom 07.08.2017 / 11.01.2018, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 / 2018 Seite 39 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Unterschleißheim, 6. Mai 2024
Abwasserzweckverband Unterschleißheim,
Eching und Neufahrn

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

München, 30. Juli 2024
Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG;

Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Bidingen-Schongau im Abschnitt Schwabbruck-Schongau

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.10.2024, Az. ROB-3322.21_01-1-8, den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung von Schwabbruck bis Schongau, Vorhabenträgerin: LEW Verteilnetz GmbH, festgestellt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das festgestellte Vorhaben betrifft den Teilabschnitt der Gesamtleitung Bidingen-Schongau vom bestehenden Mast Nr. 30 auf dem Gebiet der Gemeinde Schwabbruck bis zum Umspannwerk Schongau, jeweils Landkreis Weilheim-Schongau. Das Vorhaben gliedert sich wiederum in zwei Unterabschnitte. Zum einen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb einer 4,7 km langen Hochspannungsleitung als Doppelfreileitung vom o.g. Mast Nr. 30 bis zum neu zu errichtenden Kabelaufführungsmast Nr. 47. Zum anderen beinhaltet das festgestellte Projekt die Errichtung und den Betrieb einer 2,2 km langen Hochspannungsleitung als Doppelkabelleitung vom Kabelaufführungsmast Nr. 47 bis zum Umspannwerk in Schongau. Zudem soll die Bestandsleitung im Rahmen des Gesamtvorhabens zurückgebaut werden.

Der Trassenverlauf der Freileitung beginnt im Westen der Gemeinde Schwabbruck und verläuft in Richtung Nordosten zu den beiden Ortschaften Schwabsoien und Schwabbruck. Die konkrete Trassenführung gewährleistet im Bereich zwischen den beiden o. g. Gemeinden den maximal möglichen Abstand zwischen beiden Ortslagen. Danach schwenkt die Freileitung Richtung Süd-Osten und verläuft am Ort Schwabbruck vorbei, bevor sie am Mast Nr. 45 nach Süden abknickt. Die Doppelfreileitung endet in gerader Linienführung am neu geplanten Kabelaufführungsmast Nr. 47. Der Erdkabelabschnitt erstreckt sich südwestlich von Altenstadt im Vergleich zur Bestandsfreileitungstrasse von der Wohnbebauung weiter entfernt. Überwiegend werden von der gesamten Trasse landwirtschaftlich genutzte Flächen überspannt bzw. vom Erdkabel tangiert.

Vorhabenträgerin ist die LEW Verteilnetz GmbH, ein Tochterunternehmen der Lechwerke AG.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 4 ff. UVPG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass angesichts der Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind.

II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Plan für den Abbau der Bestandsleitung, den Neubau einer 110-kV-Doppelfreileitung sowie einer 110-kV-Doppelkabelleitung der LEW Verteilnetz GmbH wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Regelungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer III. der Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden und planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Wald, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Straßen. Vom Abdruck dieser einzelnen Bestimmungen wird abgesehen.
4. Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen sind verbindlich einzuhalten.
5. Die im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung

(§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von **zwei Wochen in der Zeit von 06.11.2024 bis 19.11.2024** auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://s.bayern.de/pfb-wirt-landentw-verb> zugänglich gemacht wird.

Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).
3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 5-7 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben benannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Oberbayern (z. B. per Mail an energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de oder postalisch an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Postanschrift: Maximiliansstr. 39, 80538 München) gerichtet hat. Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind

4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die persönliche Identifikationsnummer kann zudem während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

München, 25. Oktober 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierung von Oberbayern

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Montag, 4. November 2024, 09:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 16.07.2024
– Beschluss –
3. Regionalentwicklung
Beitritt IBA (Internationale Bauausstellung) – Räume der Mobilität in der Metropolregion München
– Beratung und Beschlussempfehlung –
4. Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland
– Beratung und Beschlussempfehlung –
5. Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbands Oberland
– Beratung und Beschlussempfehlung –
6. Fortschreibung des Regionalplans,
Teilfortschreibung Windkraft: Kap. B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z)
– Sachstandsbericht und Beschluss –
7. Sonstiges

Bad Tölz, 14. Oktober 2024
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier,
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Regierungsamtmann Martin Schmid

der am 3. Oktober 2024 im Alter von 57 Jahren verstorben ist.

Herr Martin Schmid begann seine Laufbahn 1993 im gehobenen nichttechnischen Dienst beim Landratsamt Dachau. Von dort wechselte er 2012 zur Regierung von Oberbayern.

Seit 2014 gehörte er dem Sachgebiet 14.2 – Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber Oberbayern (AE) an. Zunächst war er als Leiter der Aufnahmeeinrichtung Fürstenfeldbruck und zuletzt im Arbeitsbereich Liegenschaften tätig.

Sein Tod nach langer schwerer Krankheit, der er mit kaum zu ermessender Tapferkeit lange widerstanden hat, hat uns alle getroffen. Sein positives Wesen, seine Freundlichkeit und seine Hilfsbereitschaft werden uns in bester Erinnerung bleiben. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie, der wir unser tief empfundenes Mitgefühl aussprechen und viel Kraft und Zuversicht in dieser schweren Zeit wünschen.

München, den 14. Oktober 2024

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender